

**Änderung der Ordnung über den Zugang für den
konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.)
der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 09.05.2017

Der Fakultätsrat der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 22.02.2017 die folgende Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 30.09.2016 (Amtliche Mitteilungen 04/2016 der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 21.03.2017 und vom MWK durch Erlass vom 12.04.2017 genehmigt.

Abschnitt I

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird Spiegelstrich 1 wie folgt neu gefasst:
„ - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Wirtschaftsinformatik mit überwiegend informatischen Anteilen oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat,“
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Spiegelstrich 2 wird der Begriff „Studiengang“ wie folgt geändert:
„Studium“.
3. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Fachlich geeignet ist ein vorangegangenes Studium, wenn es Kompetenzen in Praktischer Informatik im Umfang von mindestens 42 Leistungspunkten und in Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftswissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 24 Leistungspunkten vermittelt hat.“
4. § 2 Absatz 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
5. In § 2 wird Absatz 4 neu eingefügt:
„Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist bzw. die weder eine englische Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen einen Nachweis von englischen Sprachkenntnissen erbringen. Der Nachweis kann erbracht werden durch
 - erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR). Zum Beispiel TOEFL, IELTS, Cambridge Advanced Exam, Cambridge Proficiency Exam.oder
 - mindestens 6 Jahre Englischunterricht fortgeführt bis mindestens Ende Klasse 11 (beim Abitur mit 12 Schuljahren (G8)) bzw. mindestens 7 Jahre Englischunterricht fortgeführt bis mindestens Ende Klasse 12 (beim Abitur mit 13 Schuljahren (G9)).“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.